

Flurbereinigung Winnenden/Leutenbach (Rotenbühl), Nr. 4052

Erläuterungsbericht

AZ: B07-17

zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)



Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Waiblingen, 31. Januar 2024

Projektleiterin:
Projektingenieur:

H. Dießner
Heike Dießner
Albrecht Seiz



Diese Unterlage (Seite 1-25) ist
Bestandteil der Genehmigung des
Wege- und Gewässerplanes mit
landschaftspflegerischem Begleitplan
vom 28.03.2024 43-FL-4052/22.



GLIEDERUNG

	Seite
1. Das Flurneuordnungsverfahren	
1.1. Rechtsgrundlagen	1
1.2. Lage des Gebiets	1
1.3. Probleme und Planungsschwerpunkte	2
1.4. Ziele	2
2. Allgemeine Planungsgrundlagen	
2.1. Raumbezogene Planungen	3
2.2. Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte	7
2.3. Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen)	9
2.4. Das Verfahrensgebiet	10
3. Die Planung für das Verfahrensgebiet	
3.1. Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte	11
3.2. Wege	11
3.3. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	14
3.4. Geländegestaltung	entfällt 14
3.5. Schutz und Verbesserung des Bodens	entfällt 14
3.6. Landschaftspflege	15
3.7. Freizeit und Erholung	16
3.8. Sonstiges	entfällt 16
4. Erläuterung von Einzelmaßnahmen	16
5. Ortsgestaltungsplan	entfällt 16
6. Eingriff / Ausgleich	
6.1. Zu erwartende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Eingriffe)	17
6.2. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe	18
6.3. Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	19
6.4. FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Natura 2000 Gebieten	20
6.5. Darlegung des Risikomanagements	20
6.6. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	20
6.7. Ökologischer Mehrwert	21

7. Artenschutz nach § 44 BNatSchG	
7.1. Planungsrelevante Arten: Bestandsituation, Konfliktdanalyse, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	21
7.2. Beschreibung der vorgezogenen funktionssichernden Ausgleichsmaßnahmen	24
7.3. Darlegung des Risikomanagements	24
7.4. Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung	24 entfällt
8. Natura 2000	entfällt 24
9. Umweltverträglichkeit	24
10. Abbildungsverzeichnis	25
11. Anlagen	25

1. Das Flurneuordnungsverfahren

1.1. Rechtsgrundlagen

Die Flurbereinigung Winnenden/Leutenbach (Rotenbühl) wurde mit Beschluss des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis vom 25.10.2017 aufgrund § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) als Verfahren nach § 86 Abs. 1 FlurbG angeordnet.

Die Waldflächen auf der Gemarkung Waldrems wurden mit dem Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 20.10.2023 zum Verfahrensgebiet beigezogen. Damit wurde das Verfahrensgebiet um 31 ha erweitert.

1.2. Lage des Gebietes

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im Westen des Rems-Murr-Kreises, unmittelbar östlich des Teilorts Nellmersbach der Gemeinde Leutenbach. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst das Gewann Kaiert und Teile des Gewanns Rotenbühl der Gemarkung Hertmannsweiler der Stadt Winnenden, der Gemarkung Waldrems der Stadt Backnang sowie Teile des Gewanns Rotenbühl der Gemarkungen Leutenbach und Nellmersbach der Gemeinde Leutenbach.

Es ist im Norden am Backnanger Wald (teilweise innerhalb) und im Osten am Leutenbacher Wald abgegrenzt. Die südliche Grenze bildet überwiegend ein Hauptwirtschaftsweg, der gleichzeitig die Grenze zum Flurbereinigungsgebiet Leutenbach/Winnenden (B 14), das sich südlich anschließt, darstellt. Die westliche Grenze bildet ein Wirtschaftsweg und schließt bereits gut erschlossene Streuobstflächen aus.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von rund 68 ha, die sich wie folgt gliedert:

Gemarkung	Gesamtfläche (ha)	Landwirtschaft (ha)	Wald (ha)	Verkehr, Wasser (ha)	Sonstige Flächen (ha)
Hertmannsweiler	25,63	18,96	1,86	1,08	3,73
Leutenbach	6,50	1,56	4,25	0,50	0,19
Nellmersbach	4,67	2,39	2,11	0,13	0,04
Waldrems	30,84	0	30,84	0	0

1.3. Probleme und Planungsschwerpunkte

Durch die vorherrschenden Struktur­mängel ist die Bewirtschaftung des Flurbereinigungsgebietes eingeschränkt: Die unzureichende Erschließung über zu schmale, nicht befahrbare Wege führt dazu, dass Streuobstgrundstücke nicht oder nur schwer zugänglich sind. Zudem erschweren die ungünstigen Grundstücksformen vielerorts die Bewirtschaftung. Sie wurde daher in einigen Bereichen bereits aufgegeben. Dagegen besteht ein großes Interesse der Grundstückseigentümer an der Aufrechterhaltung der Streuobstnutzung. Die zeitgemäße, rationelle Bewirtschaftung des ländlichen Grundbesitzes erfordert im Verfahrensgebiet ein verbessertes Wegenetz und eine bessere Gestaltung der Grundstücke.

Derzeit ist das Flurbereinigungsgebiet durch starke, kleinräumige Nutzungsartenwechsel zwischen Streuobst, Grünland, Gartenland, intensiv genutzten Freizeitgrundstücken und stark verwilderten, waldartigen Bereichen geprägt. Diese Nutzungskonflikte sollen durch Bodenordnung möglichst aufgelöst werden. Neben der Behebung der agrarstrukturellen Mängel sollen im Flurbereinigungsverfahren auch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht und mit den Bewirtschaftungsinteressen in Einklang gebracht werden. Beispielhaft sei die Freilegung verwilderter Flächen und die Unterstützung einer anschließenden Beweidung genannt.

Durch das Flurbereinigungsverfahren ist auch eine Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung zu erwarten. Insbesondere kann das geschlossene Streuobstgebiet als prägendes Kulturlandschaftselement erhalten werden.

1.4. Ziele

- Verbesserung der Erschließung der Streuobstgrundstücke
- Bodenordnung zur Entflechtung von Nutzungskonflikten
- Umsetzung von Maßnahmen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege
- Unterstützung einer an das Gebiet und die Wünsche der Eigentümer angepassten Beweidung, Umsetzung des geplanten Flächenkonzepts (s. Kap. 2.1.8)

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1. Raumbezogene Planungen

2.1.1 Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg

Das Planungsgebiet ist im Landesentwicklungsplan (LEP) vom 23.07.2002 als Teil des Verdichtungsraumes Stuttgart sowie als Teil des Mittelbereiches Waiblingen/Fellbach ausgewiesen. Winnenden ist Unterzentrum. Im LEP wird darauf hingewiesen, dass Flurneuordnungen zu nutzen sind, um die [...] Bewirtschaftungsstrukturen in der Landwirtschaft zu verbessern, den strukturellen Wandel in der Landwirtschaft zu flankieren und landschaftsökologische Aufwertungsmaßnahmen zu unterstützen.

Die Gemeinde Leutenbach und die Stadt Winnenden liegen an der Entwicklungsachse Stuttgart - Waiblingen/Fellbach - Backnang (- Schwäbisch Hall).

2.1.2 Regionalplan und Landschaftsrahmenplan der Region Stuttgart

Der Regionalplan mit Satzungsbeschluss vom 22. Juli 2009 enthält für das Flurbereinigungsgebiet folgende Festlegungen:

Grünzug G22 Winnenden / Berglen bis Nellmersbach mit den Nutzungen Landwirtschaft, Obstbau, Streuobstwiesen, Weinbau und Forstwirtschaft hat als natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion: Wald, einen hohen Anteil hochwertiger Böden, Naherholung, das Buchenbachtal mit Überflutungsbereichen, Wasserhaushalt, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Sicherung der Freiraumvernetzung.

Die Grünzäsur Z80 Winnenden / Hertmannsweiler mit landwirtschaftlicher Nutzung dient der Gliederung der Siedlungsentwicklung, beherbergt landbauwürdige Flächen, dient der großräumigen Freiraumvernetzung und dem Klima.

Der Landschaftsrahmenplan Mittlerer Neckar des Verbands Region Stuttgart von 1999 gibt in der Landschaftsfunktionenkarte folgende Bewertung vor:

Bereiche hoher Bedeutung für Landwirtschaft und Bodenschutz. Bereiche hoher Bedeutung sowie vereinzelt kleinräumige Bereiche sehr hoher Bedeutung für Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz. Es sind wertvolle Biotopbereiche vorhanden.

2.1.3 Landschaftsparks

Im Flurbereinigungsgebiet sind keine Landschaftsparks vorhanden.

2.1.4 Flächennutzungsplan (FNP)

Leutenbach und Winnenden sind im Gemeindeverwaltungsverband organisiert und haben einen Gemeinsamen FNP, der seit 07.07.2006 rechtswirksam ist und den Planungshorizont von 2000 bis 2015 abbildet. In diesem ist das Flurbereinigungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

2.1.5 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan des GVV Winnenden (1. Fortschreibung 2015) vom 20.10.2003 weist das Flurbereinigungsgebiet überwiegend als Streuobstflächen aus.

2.1.6 Bebauungspläne (B-Pläne)

Im Flurbereinigungsgebiet gibt es im Bereich der Gemeinde Leutenbach keinen B-Plan. Auf Gemarkung Hertmannsweiler ist der B-Plan der Stadt Winnenden „Im Kaiert“ seit 15.11.1990 rechtsverbindlich. Er wurde für ein Gartenhausgebiet aufgestellt. Die Festlegungen im Bebauungsplan haben keinen Einfluss auf die Planungen im Flurbereinigungsverfahren. Im B-Plan Gebiet werden keine Baumaßnahmen umgesetzt.

2.1.7 Vorplanungsbericht nach § 38 FlurbG

Die Flurbereinigungsbehörde hat am 15.09.2016 eine Vorplanung nach § 38 FlurbG vorgelegt. Im Vorplanungsbericht sind folgende wesentlichen Aussagen getroffen worden:

Eine landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Beweidung) kann hier nur dann wieder etabliert werden, wenn dafür größere, zusammenhängende Bewirtschaftungseinheiten zur Verfügung stehen.

Das Landwirtschaftsamt gibt folgende Hinweise (15.08.2016):

Einzelne Flurstücke im geplanten Verfahrensgebiet werden von einem Haupterwerbslandwirt und zwei Nebenerwerbslandwirten bewirtschaftet.

Die Anzahl der viehhaltenden Betriebe im Gebiet der Gemeinden Winnenden und Leutenbach ist im Zeitraum von 1999 bis 2010 um ca. 50 % zurückgegangen.

Der Anteil der als Dauergrünland genutzten landwirtschaftlichen Flächen liegt in der Gemeinde Winnenden bei 42,9% in der Gemeinde Leutenbach bei 10,1%. Als Ackerland werden in Winnenden 50,8 %, in Leutenbach 82,8 % der landwirtschaftlichen Flächen genutzt. Die Stadt Winnenden verfügt über 826 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die Gemeinde Leutenbach über 1106 ha. Im Jahr 2010 waren in der Gemeinde Winnenden noch 46 landwirtschaftliche Betriebe registriert, in der Gemeinde Leutenbach 31 Betriebe. Die durchschnittliche Betriebsgröße liegt in Winnenden bei 18 ha, in Leutenbach bei 35,7 ha. In Winnenden werden 1/3 der Betriebe im Nebenerwerb bewirtschaftet, in Leutenbach die Hälfte der Betriebe.

Das Verfahren dient der Aufwertung und Sicherung des geschlossenen Streuobstgebiets und damit auch der Erhaltung der Kulturlandschaft.

Durch die Flurneuordnung soll die Agrarstruktur so verbessert werden, dass sie den Anforderungen einer zeitgemäßen Streuobstbewirtschaftung genügt.

Nach Auswertung eines Fragebogens stehen die betroffenen Eigentümer dem geplanten Flurbereinigungsverfahren insgesamt positiv gegenüber.

2.1.8 Allg. Leitsätze nach Nr. 2.6.1 VwV Flurneuordnung und Naturschutz

Mit der unteren Naturschutzbehörde, den Vertretern der privaten Naturschutzverbände und weiterer Träger öffentlicher Belange wurden am 28.09.2016 die Allgemeinen Leitsätze aufgestellt:

Naturschutz und Landschaftspflege

- Die Artenvielfalt des Lebensraums Streuobstwiesen soll gefördert werden. Hierzu stellt die uFB ein Flächenkonzept auf.
- Eine landschaftsgerechte Wegeplanung in Hinblick auf Linienführung und Ausbaustandard wird berücksichtigt.
- Der halboffene Charakter der Streuobstwiesen, durchzogen von Gebüschstrukturen, soll erhalten bleiben. Standortfremde Gehölze sollen zurückgedrängt werden.

Erholungsvorsorge

- Der Erholungsraum Streuobstwiese soll durch die Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen erhalten werden.

Landwirtschaftliche Nutzung

- Die Streuobstwiesen sind in Ihrem derzeitigen Umfang zu erhalten, die Bewirtschaftung zu verbessern und langfristig zu sichern. Die regelmäßige Nutzung und Pflege durch die Privateigentümer soll mit der Verbesserung der Erschließungssituation gefördert werden.

Untersuchungen

- Art und Umfang der vorgeschlagenen ökologischen und tierökologischen Untersuchungen werden als hinreichend gesehen.

Maßnahmen für Erosionsschutz, Beseitigung von Landschaftsschäden

- sind nicht erforderlich

Ökologischer Mehrwert

- Über den erforderlichen Ausgleich hinaus werden im Bereich von Trockenmauern, z.B. der als Biotop geschützten Trockenmauern entlang des alten Weinbergweges Sanierungen vorgenommen.

Auflösung von Nutzungskonflikten

- Bestehende Nutzungskonflikte durch Freizeitnutzung im Streuobstbereich sollen durch freiwilligen Flurstückstausch mit dem Gartenhausgebiet aufgelöst werden.

Flächenerwerb für Naturschutzzwecke

- Im Verfahren können geeignete Flächen erworben werden um z.B. Ökopunkte zu generieren.

2.1.9 Allgemeine Grundsätze zur Neugestaltung des Verfahrensgebietes

Die unter 2.1.1 bis 2.1.7 benannten Planungen werden bei der Neugestaltung des Verfahrensgebietes berücksichtigt und beachtet.

Leitungen

Sollte für die im Verfahrensgebiet befindlichen öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen (siehe auch Kapitel 2.3.3) eine dingliche Sicherung erforderlich sein, kann diese auf Antrag der Leitungsbetreiber im laufenden Verfahren erfolgen.

Auf Leitungen im Verfahrensgebiet wird Rücksicht genommen.

Die Vorgaben und Hinweise der Leitungsbetreiber werden beachtet.

Wasserwirtschaft, Bodenschutz

Gewässer

Siehe Kapitel 2.3.2. Änderungen an den Gewässern sind nicht vorgesehen.

Bodenschutz

Der Boden soll in seiner Struktur und Substanz erhalten bleiben.

Landwirtschaftliche Nutzung

Beschränkung der Wege auf das notwendige Maß, da im Verfahrensgebiet bereits ein sehr dichtmaschiges Netz an Wegen vorhanden ist. Die Erschließung der Grundstücke soll mindestens auf einer Seite über einen Weg erfolgen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Vielfalt von Natur und Landschaft sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern.

Die landschaftsprägenden und ökologisch wertvollen Landschaftselemente sind, soweit möglich, zu erhalten. Sofern solche Landschaftselemente beseitigt oder beeinträchtigt werden, ist ein geeigneter Ersatz zu schaffen.

Die Schutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Biotope sind zu erhalten und wenn möglich zu verbessern. Soweit eine Überführung in öffentliches Eigentum möglich und erwünscht ist, sollten Pufferzonen zur ökologischen Aufwertung ausgewiesen werden.

Denkmalschutz

Im Verfahrensgebiet sind Belange des Denkmalschutzes durch geplante Maßnahmen nicht berührt. Siehe hierzu Kapitel 2.2.8.

2.1.10 Dorfentwicklung

Im Flurbereinigungsverfahren werden keine Maßnahmen zur Dorfentwicklung umgesetzt.

2.1.11 Biotopverbund und Generalwildwegeplan

Ein Biotopvernetzungs-konzept (gemäß § 21 Absatz 6 BNatSchG) der Gemeinde Leutenbach sowie der Stadt Winnenden liegt nicht vor.

Auf der Homepage der LUBW können Kernflächen, Kernräume und Suchräume für trockene, mittlere und feuchte Standorte sowie der Wildtierkorridor abgerufen werden.

Im Flurbereinigungsverfahren sind keine feuchten Standorte vorhanden. Nachfolgend werden die Daten für trockene und mittlere Standorte nach LUBW aufgezeigt.

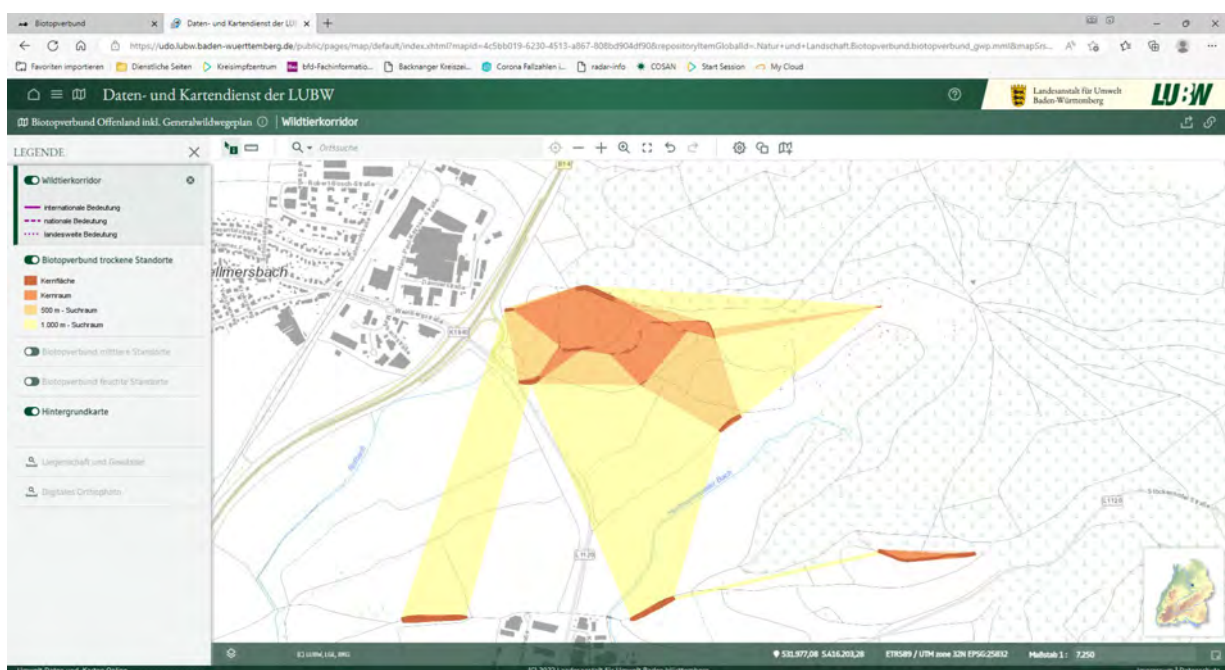


Abb. 1 Kernflächen, Kernräume und Suchräume für trockene Standorte

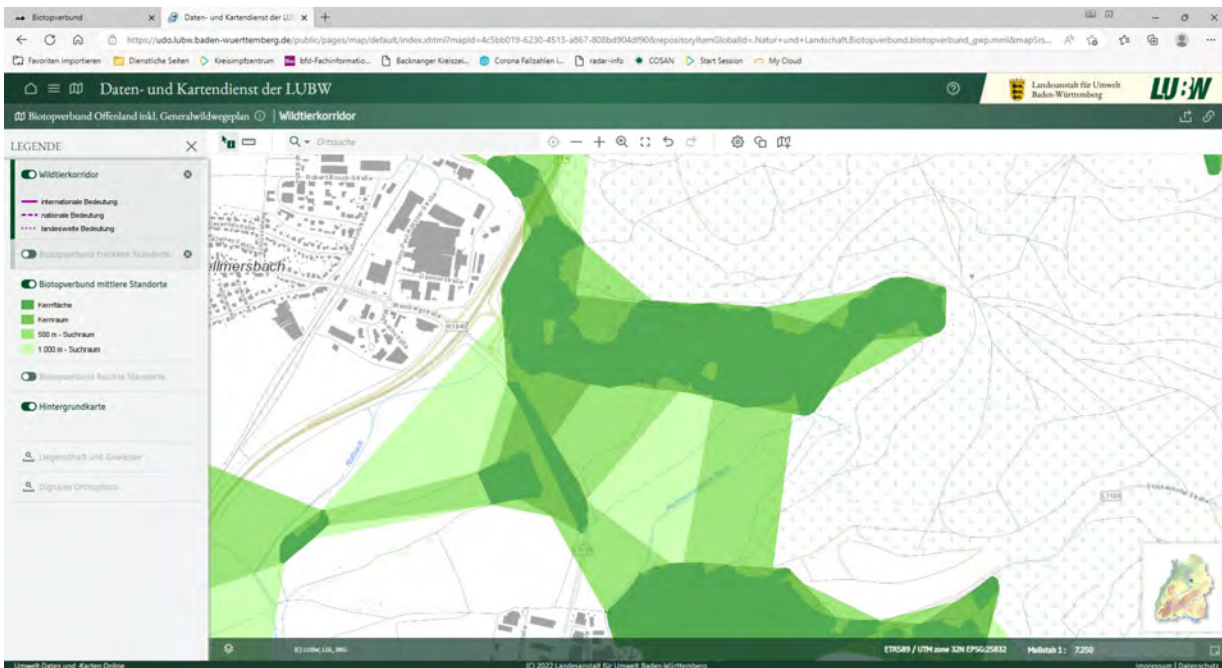


Abb. 2 Kernflächen, Kernräume und Suchräume für mittlere Standorte

Im Verfahrensgebiet sind keine Wildtierkorridore verzeichnet.

2.2. Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte

Alle vorhandenen Schutzgebiete bzw. -objekte sind in der Wege- und Gewässerkarte dargestellt und bei der Planung der Maßnahmen berücksichtigt.

2.2.1. Wasserschutz-, Quellschutz- Überschwemmungsgebiete

Sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

2.2.2. Naturschutzgebiete, Naturparks, Natura 2000-Gebiete

Sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

2.2.3. Landschaftsschutzgebiete

- | | |
|--------------|--|
| Nr. 1.19.008 | Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe |
| Nr. 1.19.051 | Rotenbühl |
| Nr. 1.19.060 | Südliches Weissacher Tal und Berglen |

2.2.4. Naturdenkmale

Flächenhafte Naturdenkmale

Nr. 81190420002	Hohlweg
Nr. 81190850001	Ehemaliger Schilfsandsteinbruch
Nr. 81190080018	Ehemaliger Schilfsandsteinbruch
Nr. 81190850002	Alter Weinbergweg

Ein Eingriff in das Naturdenkmal Alter Weinbergweg ist vorgesehen und mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) abgestimmt. Das Einvernehmen vor.

2.2.5. Waldbiotope

Nr. 270221192022	FND „Hohlweg O Nellmersbach“, tief eingeschnittener Hohlweg im Gipskeuper
Nr. 270221192023	Schilfsandsteinbruch O Nellmersbach, Teil des ND Nr. 850001
Nr. 270221193830	Tümpel O Nellmersbach, Teil des ND Nr. 850001

Es ist kein Eingriff in ein Waldbiotop geplant.

2.2.6. Biotope

Nr. 170221190057	Feldhecke mit Trockenmauer, 'Rotenbühl'
Nr. 170221190058	Hohlweg III, 'Rotenbühl'
Nr. 170221190101	Trockenmauerngebiet am Weg 1457, 'Rotenbühl'
Nr. 170221190103	Trockenmauer am Weg 1472, 'Rotenbühl'
Nr. 170221190104	Feldhecke und Trockenmauer am Weg 1516, 'Rotenbühl'
Nr. 170221190105	Feldhecken und Feldgehölze im 'Kaiert' nordöstlich Hertmannsweiler
Nr. 170221198274	Trockenmauern im Gebiet 'Kaiert' nordwestlich Hertmannsweiler

Ein Eingriff in das Biotop Nr. 170221190101 Trockenmauerngebiet am Weg 1457, 'Rotenbühl' ist vorgesehen und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Eingriff wird in Kapitel 6 (Eingriff / Ausgleich) abgearbeitet.

2.2.7 Magere Flachland-Mähwiesen

Nr. 6510011946231462	Magere Flachland-Mähwiesen
Nr. 6510011946231463	Magere Flachland-Mähwiesen
Nr. 6510011946231464	Magere Flachland-Mähwiesen
Nr. 6510011946231470	Magere Flachland-Mähwiesen
Nr. 6510011946231471	Magere Flachland-Mähwiesen
Nr. 6510011946231474	Magere Flachland-Mähwiesen
Nr. 6510011946231475	Magere Flachland-Mähwiesen
Nr. 6510011946231480	Magere Flachland-Mähwiesen

Ein Eingriff in die Magere Flachland- Mähwiese Nr. 6510011946231462 ist vorgesehen und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Eingriff wird in Kapitel 6.3 (Eingriff / Ausgleich) abgearbeitet.

2.2.8. Weitere Schutzgebiete

Kulturdenkmal	AZ. LEUT 004 Vorgeschichtliche Grabhügelgruppe (geschützte Gesamtanlage)
Kulturdenkmal	Gemarkungsgrenzstein Hertmannsweiler-Leutenbach von 1613, Flst. 3958

Es ist kein Eingriff in die vorhandenen Kulturdenkmale geplant.

2.2.9. Geotope

Geotop Nr. 15224/3239 Aufg. Schilfsandsteinbruch im Rotenbühl-Wald E von Nellmersb.
Geotop Nr. 9349/3130 Aufg. Steinbruch im Rotenbühl-Wald E von Nellmersbach
Es ist kein Eingriff in die vorhandenen Geotope geplant.

2.2.10. Militärische Schutzbereiche

Sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

2.2.11. Altlasten

Sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

2.3. Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen)

Alle bestehenden Anlagen sind in der Wege- und Gewässerkarte dargestellt und bei der Planung der Maßnahmen berücksichtigt. Planungen für neue Anlagen bestehen nicht.

2.3.1. Eisenbahnen und Straßen

Sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

2.3.2. Gewässer

Außer dem Waldtümpel im ehemaligen Steinbruch gibt es im Gebiet keine weiteren Gewässer. An der südöstlichen Gebietsgrenze fließt der Hertmannsweiler Bach.

2.3.3. Leitungen

Lichtwellenleiter

Die Firma **Colt** betreibt eine Lichtwellenleitung, die außerhalb der westlichen Gebietsgrenze entlangläuft und das Gebiet auf einer kurzen Distanz quert.

Wasserleitungen

Die **Gemeinde Leutenbach** betreibt eine Frischwasserleitung im nördlichen Gebietsteil. Sie verbindet den im Nordwesten des Verfahrens gelegenen Wasserhochbehälter der Gemeinde mit dem östlich außerhalb liegenden Wasserhochbehälter (WHB) des **Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg** (NOW).

Im Gewann Kaiert, im östlichen Verfahrensgebiet verläuft eine Frischwasserleitung der NOW von deren WHB nach Süden durch das Gebiet.

Vorhandene Leitungen werden bei der Planung der neuen Wege berücksichtigt.

2.4. Das Verfahrensgebiet

2.4.1. Topografie

Das Flurneuordnungsgebiet gehört zum Naturraum Neckarbecken und liegt zwischen den intensiv genutzten Äckern und Wiesen der Backnanger Bucht im Süden und dem Wald im Norden und Osten. Es handelt sich um einen südorientierten, ehemaligen Weinberg, der jetzt als Streuobsthang genutzt wird. Der östliche Teil des Gebiets ist als Gartenhausgebiet ausgewiesen (Bebauungsplan „Im Kaiert“ vom 15.11.1990). Während der Hangfuß noch als mäßig steil beschrieben werden kann, wechselt dies schnell zu steilen bis sehr steilen Flächen im oberen Hangbereich. Die Höhenlage schwankt zwischen ca. 320 und ca. 400 m ü. NN.

2.4.2. Geologie und Böden

Laut Karte des geologischen Landesamtes herrscht im Gebiet der Gipskeuper vor. Hangaufwärts schließt im Nordosten ein Schilfsandsteingürtel an, der in den Unteren Bunten Mergel und schließlich im nordöstlichsten Bereich in den Kieselsandstein übergeht.

Aus diesem Schichtaufbau ergeben sich weitgehend tonige Böden, nur im Bereich der aus Schilfsandstein aufgebauten Hangkuppe an der nördlichen Gebietsgrenze finden sich lehmig-sandige Böden.

2.4.3. Wasserhaushalt

Im Hang des Planungsgebietes selbst befinden sich keine Fließgewässer, ehemalige Wassergräben und Wasserstaffeln sind meist nur noch auf der Flurkarte erkennbar und zeugen von der ehemaligen Weinbergnutzung mit erhöhtem Oberflächenwasserabfluss aus den vegetationsfreien Rebassen.

An der südöstlichen Gebietsgrenze fließt der im Wald stellenweise tief eingeschnittene Hertmannsweiler Bach, der sich dann in einem Wiesental Richtung Hertmannsweiler fortsetzt.

Im Zentrum des ehemaligen Steinbruchs liegt ein typischer Waldtümpel. Weitere Stillgewässer fehlen. Einziger Hinweis auf oberflächennahe Grundwasservorkommen ist eine nasse Senke in Flst. 1480 am Hangfuß gegenüber der alten Kelter.

2.4.4. Naturnahe Bereiche

Die Vegetation des Verfahrensgebietes ist geprägt von einem nahezu geschlossenen Streuobstgürtel mit den für die Region typischen Halbstamm-Obstbäumen robuster Sorten.

Im Unterwuchs findet man die verschiedenen Ausprägungen des Wirtschaftsgrünlands mittlerer bis magerer Standorte. Die Variabilität des Artenreichtums ist zum einen nutzungsbedingt, zum anderen standortbedingt sehr hoch. Am Hangfuß überwiegt nährstoffreiches Grünland, im mittleren Hangbereich stellen sich bei nicht zu häufiger Mahd die typischen, blütenreichen und bunten Salbei-Glatthaferwiesen ein und im oberen Hangabschnitt kommen magere und trockene Wiesentypen hinzu. Im Auftrag der LUBW wurden 2022 im Gebiet viele FFH-Flachlandmähwiesen, Feldgehölze und Trockenmauern als Biotop neu kartiert.

2.4.5. Bodennutzung

Die Bodennutzung wird durch die topographischen und geomorphologischen Verhältnisse bestimmt. Streuobstbestände, Freizeitnutzung, brachliegende Flächen und Wiesen wechseln sich ab. Ackerbau findet nicht statt.

2.4.6. Bodenschätze

Sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

2.4.7. Besitzstruktur

Das Gebiet ist durch die Realteilung geprägt. In der Folge liegen viele schmale und lange Flurstücke vor. Die Streuobstwiesen sind überwiegend im Einzeleigentum, es gibt aber auch einige Eigentümer, die mehrere Flurstücke besitzen.

2.4.8. Ortslagen und Siedlungen im Außenbereich

Sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

3. Die Planungen für das Flurbereinigungsgebiet

3.1. Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte

Bei der überwiegenden Nutzung als Streuobstwiesen spielen betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte eine untergeordnete Rolle. Auf ein Nutzungskonzept wird auf Grund der geringen Größe und Topografie des Flurbereinigungsgebiets, der darin enthaltenen bedingten Lagen sowie der besonderen Zielsetzungen des Verfahrens verzichtet.

Ackerbau ist nicht vorhanden und die Nutzung des Grünlandes spielt keine Rolle. Überwiegend werden die Flächen gemulcht, nur selten wird das Gras genutzt und dazu frisch abgeräumt oder Heu gewonnen. Aus landwirtschaftlicher Sicht handelt es sich im gesamten Gebiet um Grenzertragsstandorte. Sonderkulturen kommen nicht vor.

3.2. Wege

3.2.1. Vorhandenes Wegenetz

Außerhalb des Verfahrensgebiets verläuft entlang der südlichen Gebietsgrenze ein zunächst geschotterter, im weiteren Verlauf dann asphaltierter Weg, der nach Norden ins Gebiet führt (Weg 104/1). Von diesem aus wird das östliche Gebiet über einen weiteren Asphaltweg (Weg 115) erschlossen. Im Norden des Gebietes verläuft bis zum Wegflurstück Nr. 1113/7, Gemarkung Waldrems, der Stadt Backnang, ein Schotterweg (Weg 102). Im weiteren Verlauf, zwischen dem Wald und den Grundstücken des Gartenhausgebietes, wird dieser als Grünweg weitergeführt (Weg 114/6). Östlich und westlich wird das Gebiet durch außerhalb liegende Schotterwege erschlossen. Die äußere Erschließung ist damit insgesamt gut. Die Erschließung im mittleren Gebiet ist durch einen gut ausgebauten Schotterweg (Weg 104/2) gegeben. Westlich wird er fortgeführt (Weg 101/3 und 101/1).

Zudem gibt es einige Grünwege zur Erschließung der Grundstücke. Teilweise sind Wege im Liegenschaftskataster verzeichnet, die vor Ort aber nicht (mehr) erkennbar sind.

Die vorhandenen Wege werden durch Personenkraftwagen, kleinere Traktoren, jeweils mit Anhänger genutzt. Ein Ausbau der Wege ist auch nur für diese Fahrzeuge vorgesehen.

3.2.2. Wegplanung

Die nachfolgend verwendeten Regelquerschnitte (RQ) RQ30, RQ25S, RQ 30G werden in Kapitel 3.2.3. näher beschrieben.

Zur Verbesserung der äußeren Erschließung ist der nordöstliche Schotterweg auf einer Länge von ca. 415 Meter (nach RQ 30) (Maßnahme 314/1, 314/2, 314/3 und 314/5) auszubauen. Ein Teilstück auf einer Länge von ca. 45 Meter wird wegen Steilheit (> 10 %) mit Rasenverbundsteinen belegt (Maßnahme 314/4). Eine Befestigung mit Asphalt ist aus ökologischen Gründen nicht sinnvoll.

Die innere Erschließung wird durch den Ausbau des Fußwegs, Flst. 1457 „alter Weinbergweg“ zu einem befahrbaren Weg (Maßnahme 305) deutlich verbessert. Es wird nur eine leichte Schotterung mit Begrünung vorgesehen und die Fahrbahnbreite an das vorhandene Gelände angepasst (ca. 2,20 m bis 2,50 m). Ein Ausbau wird nach RQ 25S vorgenommen (Maßnahmen 305/1 und 305/3). Der Weg wird eine Ausweichstelle erhalten (Maßnahme 305/2) und östlich als Neubau RQ 30 (Maßnahme 305/4) mit einer Fahrbahnbreite von 2,50 Meter an den vorhandenen Weg 104/2 angeschlossen. Hierzu ist eine Einmündung mit ca. 10 m² erforderlich (Maßnahme 305/5).

Westlich wird mit einer fahrbaren Kurve an den geplanten Weg 301/2 angeschlossen, der auf einer Länge von ca. 90 Meter nach Norden mit einer Fahrbahnbreite von 2,50 Meter geschottert wird (Maßnahme 301/2) nach RQ 30. Zur Ableitung des Wassers wird der Weg bergseits geneigt und das anfallende Oberflächenwasser im geplanten Wegseitengraben (Maßnahme 403) in zwei Sickergruben mit jeweils ca. 5 m³ nördlich des Weges (Maßnahme 402) eingeleitet.

Von Süden her wird der vorhandene Grünweg Flst. 1482 auf einer Länge von ca. 105 Meter nach Norden mit einer Breite von 2,50 m als Schotterweg mit Begrünung ausgebaut RQ 25S (Maßnahme 307/1). Am Ausbauende wird ein Grünweg nach Osten mit einer Länge von ca. 20 Meter angeschlossen RQ 30G (Maßnahme 307/2).

Der Grünweg im Südwesten des Gebietes verläuft nicht mehr auf der Katasterfläche. Er wird entsprechend der aktuell gefahrenen Spur ohne Ausbau aufgemessen (Maßnahme 106/3). Der vorhandene Kataster-Weg wird bei Bedarf mit geringen Geländeangleichungen auf 3 m Breite neu abgemarkt (Maßnahme 306/2). Westlich wird er an den vorhandenen, außerhalb liegenden Schotterweg angeschlossen und das Gelände dort geringfügig modelliert (Maßnahme 306/1). Östlich wird der Grünweg an den geplanten Weg 307/1 angeschlossen. Um einen Höhenunterschied auszugleichen, ist das Gelände geringfügig zu modellieren (Maßnahme 306/4).

Im Bereich der alten Kelter wird eine vorhandene Fahrspur als Grünweg ohne Baumaßnahme in öffentliches Eigentum überführt (Maßnahme 110). Im östlichen Gebiet wird eine vorhandene Fahrspur als Grünweg ohne Baumaßnahme in öffentliches Eigentum überführt (Maßnahme 113). Im nördlichen Gebiet wird eine vorhandene Fahrspur als Grünweg ohne Baumaßnahme als Katasterweg ausgewiesen (Maßnahme 116).

Alle geplanten Weglängen sind auf 5 bzw. 10 volle Meter gerundet.

Folgende Maßnahmen sind im Wesentlichen zu benennen:

MN 314: ca. 415 m - Schotterweg, Teilstück als Rasenverbundsteinweg (ca. 45 m)

MN 305: ca. 415 m - Schotterweg

MN 301/2: ca. 90 m – Schotterweg mit zwei Sickergruben und Wegseitengraben

MN 307/1: ca. 105 m - Schotterweg

3.2.3. Bauweise der Wege

Folgende Regelquerschnitte und Standardbauweisen werden für die neuen Wege verwendet:

Regelquerschnitt befestigte Wege

RQ30: Kronenbreite: 3,0 m
Fahrbahnbreite: 2,5 m

Beanspruchung: gering bzw. mittel *)

*) Die Beanspruchung mittel ist nur notwendig, da für eine Pflasterdecke keine Standardbauweise mit geringer Beanspruchung vorliegt.

Standardbauweise: Schotter (RLW 2.7, 2.8 oder 2.9)

Standardbauweise: Pflaster (RLW 7.4, 7.5 oder 7.6)

Regelquerschnitt befestigte Wege „schmal“

RQ25S: Kronenbreite: 2,5 m
Fahrbahnbreite: 2,5 m

Beanspruchung: gering

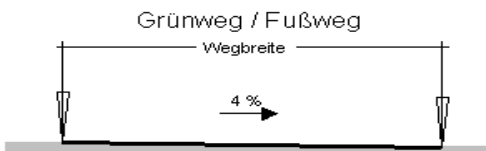
Standardbauweise: Schotter (RLW 2.7, 2.8 oder 2.9)

Aufgrund der beengten Hanglage und dem schonenden Ausbau auf vorhandener Trasse mit Erhalt der vorhandenen Trockenmauern ist nur ein Ausbau nach RQ25S möglich.

Regelquerschnitt Grünweg

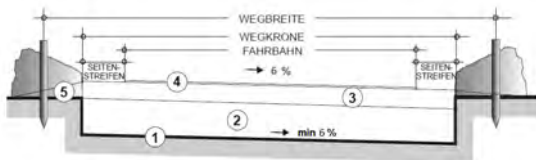
RQ30G: Wegbreite: 3,0 m

Bauweise: Bei Bedarf einebnen, walzen und ansähen



Grünwege werden nach RQ 30G hergestellt und in der Regel mit einer Flurstücksbreite von 3,0 m abgemarkt, bei Bedarf leicht eingeebnet und geschoben.

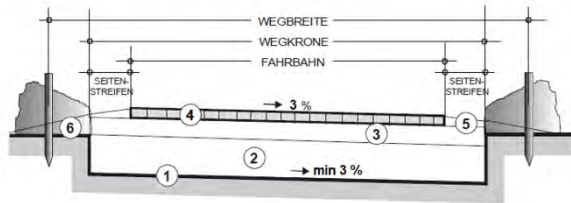
Weg ohne Bindemittel



- 1 Planum
- 2 Tragschicht aus unsortiertem Gestein
- 3 Schottertragschicht aus sortiertem Gestein
- 4 Deckschicht
- 5 Angleichung mit Oberboden

Die Wege werden nach RQ 30 bzw. RQ 25S ausgekoffert. Bei nicht tragfähigem Untergrund wird dieser mit tragfähigem unsortiertem Gestein verbessert.

Weg mit Pflastersteinen aus Beton (vollflächig)



- 1 Planum
- 2 Tragschicht aus unsortiertem Gestein
- 3 Schottertragschicht aus sortiertem Gestein
- 4 Betonpflastersteine
- 5 Seitenstreifen aus Schottermaterial
- 6 Angleichung mit Oberboden

Der Wegabschnitt mit Rasenverbundsteinen wird nach RQ 30 für mittlere Beanspruchung hergestellt.

Die Querneigung erfolgt in der Regel talseitig, so dass die Entwässerung der Wege flächenhaft ins angrenzende Gelände erfolgen kann. Weg 301/2 wird bergseitig in zwei Sickergruben (Maßnahme 402) durch einen Wegseitengraben (Maßnahme 403) entwässert.

3.2.4. Einmündungen in Landesstraßen / Kreuzungen mit Leitungen

Die im Verfahrensgebiet bekannten Leitungen sind in Kapitel 2.3.3 aufgeführt. Der Ausbau des Wege- und Gewässernetzes im Bereich der Leitungen erfolgt insbesondere bei Maßnahme 314 in enger Abstimmung mit den Leitungseignern.

3.2.5. Eigentum und Unterhaltung der Wege

Das geplante Wegenetz wird katasterteknisch erfasst und in das Eigentum und die Unterhaltung der Kommune überführt, auf deren Gebiet die Maßnahmen liegen. Entsprechende Beschlüsse der Gemeinderäte der Stadt Winnenden und der Gemeinde Leutenbach liegen vor.

Waldwege werden ausschließlich für den forst- und jagdwirtschaftlichen Betrieb und für den zulässigen Erholungszweck i. S. d. § 37 LWaldG beschränkt-öffentlich gewidmet. Eine entsprechende Beschilderung wird durch die zuständige Behörde vorgenommen.

3.3. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Um die Nassstelle im Kurvenbereich zu entwässern (Maßnahme 314/2) wird eine Natursteinfurt (Maßnahme 401) angelegt mit anschließender Ableitung über einen bestehenden Graben in den Tümpel im Steinbruch (Waldbiotop Nr. 270221193830).

Es wird ein Wegseitengraben (Maßnahme 403) angelegt, der anfallendes Wasser in zwei Sickergruben mit je 5 m³ am Weg 301/2 ableitet (Maßnahme 402).

3.4. Geländegestaltung

entfällt

3.5. Schutz und Verbesserung des Bodens

entfällt

3.6. Landschaftspflege

3.6.1 Beschreibung des Bestandes von Natur und Landschaft

Landschaftsbild

Das Flurbereinigungsgebiet liegt in einem Hangbereich und ist geprägt von einem nahezu geschlossenen Streuobstgürtel mit den für die Region typischen Obstbäumen robuster Sorten.

Im Unterwuchs findet man die verschiedenen Ausprägungen des Wirtschaftsgrünlands mittlerer bis magerer Standorte (überwiegend typische Glatthafer- und Salbei- Glatthaferwiesen). Die gesamte Fläche ist durchzogen von Bereichen mit intensiver Freizeitnutzung, ebenfalls von Bereichen mit Nutzungsaufgabe und den sich zwischen den alten Obstbäumen einstellenden Sukzessionsstadien. Zeugen der historischen Weinbergnutzung sind Trockenmauern, insbesondere entlang der alten Weinbergwege im oberen Bereich. Der weitgehend eingewachsene Hohlweg 101/1 (ND) ist ebenfalls Zeitzeuge dieser ehemaligen Nutzung.

Die Variabilität des Artenreichtums ist zum einen nutzungsbedingt, zum anderen standortbedingt sehr hoch. Entsprechend vielfältig und reichhaltig ist die Pflanzen- und Tierwelt des Gebietes. Im Rahmen der tierökologischen Erfassungen wurden dem Gebiet eine besondere Bedeutung für die Vogelwelt, aber auch für die im gesamten Gebiet vorkommende Zauneidechse bescheinigt.

Schutzgut Pflanzen

Wertgebende Vegetation, im Sinne sehr seltener oder geschützter Arten, ist im Gebiet nicht vorhanden. Bei der Erfassung der Biotoptypen konnten keine Bereiche festgestellt werden, die als „Tabu-Bereiche“ besondere Planungsrelevanz besitzen.

Schutzgut Tiere

a) Vögel

Die Vögel wurden als europarechtliche geschützte Artengruppe im Jahr 2017 erhoben. Insgesamt wurden 49 Vogelarten im Verfahrensgebiet nachgewiesen, wovon 12 planungsrelevante Arten im Gebiet brüten. Entlang der überplanten Wegetrassen ist der Star mit 6 Revieren der häufigste Brutvogel, gefolgt von 2 Revieren des Feldsperlings und je einem Revier des Mittelspechtes und des Halsbandschnäppers.

b) Reptilien

Die Zauneidechse wurde ebenfalls im Jahr 2017 erhoben. Die Schlingnatter wurde dabei nicht gesondert untersucht, sondern im Verbund mit der Zauneidechse, weil sie dieselben Lebensräume nutzt aber viel seltener vorkommt. Geeignete Lebensräume sind hier vor allem der westliche Teil des mittleren Weinbergweges oberhalb der Trasse mit seinen Böschungen und Trockenmauern, aber auch noch weitere Flächen waren 2017 besiedelt.

c) Fledermäuse

Im Verfahrensgebiet ist das Vorkommen von Fledermäusen zwar nicht auszuschließen, jedoch wurde auf eine flächendeckende Untersuchung in Abstimmung mit der uNB verzichtet, da Höhlenbäume vor der Rodung mittels Endoskop untersucht und bis zur Fällung verschlossen werden.

d) Haselmaus

Potenzielle Lebensräume der Haselmaus werden durch die Planungen nur sehr geringfügig betroffen und Verbotstatbestände durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen ausgeräumt. Auf eine flächendeckende Untersuchung wurde in Abstimmung mit der uNB verzichtet.

Biotope, Schutzflächen, Landschaftselemente

Das Verfahrensgebiet ist durch einen geschlossenen und nach § 33a Abs. 2 NatSchG geschützten Streuobstbestand mit vorwiegend Halbstämmen geprägt. Vereinzelt erreichen die Obstbäume eine Stammhöhe über 2 m. Im Unterwuchs finden sich zum Teil nach § 30 Abs. 3 BNatSchG geschützte Magere Flachland-Mähwiesen. Im westlichen Bereich des Verfahrensgebietes liegt der hangparallele „alter Weinbergweg“ als Naturdenkmal, geprägt durch viele Trockenmauern und Böschungen. Weitere Schutzgebiete siehe Kapitel 2.2.

Boden

Die örtliche Geologie und der vorhandene Boden werden im Kapitel 2.4.2 bereits beschrieben. Die Böden im Gebiet haben eine eher geringe naturschutzfachliche Bedeutung mit ungefähr 8 Ökopunkten. Eine sehr hohe Bedeutung als Sonderstandort für naturnahe Vegetation mit 16 Ökopunkten hat der Schilf-Sandsteinbruch im nordöstlichen Bereich angrenzend zum Wald.

3.6.2 Aussagen zur landschaftspflegerischen Planung

Grundkonzeption der Landschaftspflegerischen Planung

Das Verfahrensgebiet wird nicht wesentlich verändert. Die Struktur sowie die nachhaltige Funktionsfähigkeit der Landschaft bleiben erhalten und die bestehenden Biotope in Form von Trockenmauern werden saniert und erweitert.

Zur Umsetzung der Beweidung wird der Landschaftserhaltungsverband, welcher die Beweidung organisiert, durch eine Eigentümerbefragung und Kontaktherstellung zwischen Schäfer und Eigentümern unterstützt.

Eine landschaftsgerechte Wegeplanung in Hinblick auf Linienführung und Ausbaustandard wird berücksichtigt. Im Rahmen des ökologischen Mehrwerts werden über das Kompensationskonzept („Pflichtprogramm“) hinaus, Maßnahmen zur Aufwertung des Naturhaushalts durchgeführt („Kür“).

3.7 Freizeit und Erholung

Im nördlichen Bereich führt ein ausgeschildeter Wanderweg quer durch das Verfahrensgebiet. Er ist in der Wege- und Gewässerkarte dargestellt.

3.8 Sonstiges

entfällt

4. Erläuterungen von Einzelmaßnahmen

Der geplante Weg 305 führte zu Abstimmungsproblemen mit dem privaten Naturschutz. Der Ausbau des Weges erfordert einen Eingriff in ein bestehendes Naturdenkmal. Dieser ist mit der uNB abgestimmt. Der Ausbau ist zur Erschließung des Streuobstbereiches zwingend erforderlich.

5. Ortsgestaltungsplan

entfällt

6. Eingriff / Ausgleich

6.1. Zu erwartende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Eingriffe)

Pflanzen und Tiere

Durch die Maßnahmen der Flurbereinigung entstehen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere Beeinträchtigungen. Eingriffe entstehen durch den Ausbau von vier Schotterwegen auf vorwiegend vorhandener Trasse inklusive Ausweichstelle am mittleren Weinbergweg und durch die Abmarkung eines vorhandenen Grasweges mit Anschluss an das Wegenetz. Dafür werden überwiegend geringwertige Biotoptypen wie Grasweg und unbefestigter Weg ohne Bewuchs in Anspruch genommen. Mittel- bis höherwertige Biotoptypen wie naturferner Waldbestand, Wiesen, und Gebüsch/ Feldhecke werden nur in geringem Umfang in Anspruch genommen. Die genauen Flächen der Inanspruchnahme können der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz entnommen werden (siehe Anlage 3).

Der Ausbau des mittleren Weinbergweges (MNr. 305) und des Stichweges im Tal (MNr. 307) erfolgt als eine Art Schotterrasenweg mit leichter Begrünung.

Zusätzlich werden 10 Streuobstbäume von circa 900 im gesamten Verfahrensgebiet in Anspruch genommen. Davon haben 3 Bäume Höhlen. Der durchschnittliche Stammdurchmesser der 10 Streuobstbäume beträgt 26 cm und der Großteil weist keine Habitatstrukturen auf (siehe Anlage 4 zur saP). Die Fällung von 3 bei 230 im Gebiet kartierten Höhlenbäumen fällt nicht ins Gewicht. Ein Baum ist mit Mulm gefüllt. Dieser wird gefällt und der Torso (MNr. 801) im Gebiet wieder aufgestellt.

Der vorhandene, befestigte „Nusserparkplatz“ am Weg 104/1 kann als Baustelleneinrichtungsfläche verwendet werden und bedeutet keinen Eingriff.

Die genannten Eingriffe werden vollständig ausgeglichen (siehe Kapitel 6.6).

Mögliche Beeinträchtigungen europäisch geschützter Tierarten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abgehandelt (siehe Kapitel 7 und Anlage 6). Ebenso werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt (siehe Kapitel 6.2).

Boden

Das Schutzgut Boden wird ebenfalls durch den Wegebau beeinträchtigt. Durch den Bau von Schotterwegen bleibt die Bodenfunktion aber zum Teil erhalten, insbesondere die Versickerungsfähigkeit von Wasser. Durch den Ausbau des mittleren Weinbergweges (MNr. 305) und des Stichweges im Tal (MNr. 307) als leicht begrünter Schotterrasenweg erhöht sich im Vergleich zu einem normalen Schotterweg geringfügig die natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Erschließung des abzumarkenden Grasweges an östlicher und westlicher Seite wird nicht als Eingriff gewertet, da nur eine vorübergehende Beeinträchtigung stattfindet. Für etwaige Geländeangleichungen wird der durch den Wegebau entstehende Erdaushub direkt vor Ort weiterverwendet. Falls zusätzlicher Boden benötigt wird, wird darauf geachtet, dass unbelastetes Erdmaterial verwendet wird.

Wasser

Für das Schutzgut Wasser entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Versickerungsfähigkeit bleibt durch den Wegebau erhalten. Lediglich wird zur Entwässerung einer Nassstelle im Kurvenbereich des nordöstlichen Weges eine Furt (Maßnahme 401) angelegt, die das Wasser über einen bestehenden Graben in den Tümpel im Steinbruch ableitet. Für das Grundwasser entstehen keine Beeinträchtigungen, da der Erdaushub direkt vor Ort weiterverwendet wird oder nur unbelastetes Erdmaterial verwendet wird.

Klima und Luft

Eine Beeinträchtigung für das Schutzgut Klima und Luft kann ausgeschlossen werden, da nur geringfügig eingegriffen wird und größtenteils vorhandene Wege modernisiert werden.

Landschaftsbild

Die Strukturen und Landschaftselemente, sowie der Streuobst-Charakter bleiben erhalten.

Durch den Wegebau kommt es zu einer geringfügigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, durch die Entnahme mehrerer Bäume und durch die Errichtung einer Ausweichstelle. Durch die landschaftspflegerischen Anlagen werden neue Landschaftselemente geschaffen, insbesondere der Neubau sowie die Sanierung von Trockenmauern und Obstbaum-Pflanzungen, welche sich positiv auf das Gebiet auswirken.

Gesetzlich geschützte Biotope

Die gesetzlich geschützten Biotope werden nicht erheblich beeinträchtigt. Beim Wegebau wird Abstand zu den vorhandenen Trockenmauern genommen, um diese nicht zu gefährden. Vorhandene Steine einer alten Trockenmauer im Bereich der neuen Ausweichbucht werden von Hand abgetragen (siehe Anlage 6, Kapitel 4.2 und MNr. 804).

Innerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegen gesetzlich geschützte Streuobstbestände. Der Ausgleich erfolgt nach Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde flächenhaft mit einer Ausgleichsfläche von 143 m² pro Baum, multipliziert mit einem Timelag Zuschlag von Faktor 1,5. Das ergibt einen Ausgleichsbedarf von 214,5 m² pro Streuobstbaum.

Für den Wegebau müssen 10 Streuobstbäume gefällt werden. Die Ausgleichsfläche beträgt somit 2145 m² (10 Bäume x 214,5 m²) und ist auf der Wege- und Gewässerkarte dargestellt (Maßnahme 703). Auf den Flurstücken 1293 und 1294 werden die Ersatzbäume gepflanzt. Die Flurstücke haben eine Fläche von 30 ar, auf der schon 4 Bäume vorhanden sind. Der Flächenbedarf dieser 4 Bäume beträgt 4 x 143 m². Die Grundstücksfläche abzüglich der Fläche der vorhandenen Bäume, ergibt eine Restfläche von 2428 m², wobei nur 2145 m² benötigt werden. Die weitere Pflege der Streuobstwiese wird vertraglich gesichert.

Im Verfahrensgebiet wird zudem in eine magere Flachland-Mähwiese eingegriffen, welche in Kapitel 6.4 näher beschrieben ist.

Die Wasserableitung in das Waldbiotop Tümpel beim Schilfsandsteinbruch (Maßnahme 401) bedeutet keinen Eingriff. Zudem wird in die anderen Waldbiotope auch nicht eingegriffen.

6.2. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe

Folgende Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen im Vorfeld vermeiden oder die durch den Bau entstehenden Beeinträchtigungen reduzieren.

Anlagebedingt:

- Vermeidung Inanspruchnahme hochwertiger Habitats
- Ansaat beeinträchtigter Bereiche mit standortgerechtem, gebietsheimischen Saatgut

Baubedingt:

- Bauverbot in der Zeit zwischen 1. März und 30. September
- Ausweisung/Abgrenzung sensibler Bereiche
- Endoskopierung der Höhlenbäume unmittelbar vor Fällung, alt. mit Verschluss bis zur Fällung siehe Anlage 6, Kapitel 4.2., keine Maßnahme, wird mit ehrenamtlichem Naturschutz erledigt
- Reduzierung des Ausbaustandards auf das zwingend Erforderliche
- Umsetzen von Mulm gefüllten Baumstämmen (siehe Anlage 6, Kapitel 4.1), Maßnahme 801
- Rückschnitt der Hecken und Gebüsche (siehe Anlage 6, Kapitel 4.2), Maßnahme 802
- Vergrümmungsmahd (siehe Anlage 6, Kapitel 4.2), Maßnahme 803
- händischer Abbau der Trockenmauer im Bereich der Ausweichstelle im Oktober (Maßnahme 305/2) (siehe Anlage 6, Kapitel 4.2), Maßnahme 804

Betriebsbedingt:

- Aufstellung von Pflegeplänen (siehe Anlage 7)

Ableitung Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG:

Siehe Kapitel 7 und Anlage 6

Ökologische Baubegleitung:

Die Aufgabe der ökologischen Baubegleitung wird durch die Landespflegerin der unteren Flurbereinigungsbehörde übernommen. Augenmerk wird dabei vor allem auf den Abbau der Trockenmauern von Hand im Oktober, die Vergrämung der Zauneidechse durch regelmäßige Mahd von März bis Baubeginn, Vergrämung der Haselmaus durch Heckenrückschnitt während der Winterschlafphase und das Fällen der Höhlenbäume mit vorheriger Endoskopierung gelegt. Die Landespflegerin wird einen Zeitplan für die ökologische Baubegleitung erstellen, zu den genannten Eingriffen vor Ort sein, und die Aufgaben begleiten.

6.3. Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Trockenmauer in Ausweichstelle, Ausgleichs-Maßnahme Nr. 702

Der mittlere Weinbergweg wird um eine Ausweichstelle in der Mitte des Weges erweitert. Die Ausweichstelle wird in den Hang gelegt, wobei das Gelände abgefangen werden muss. Daher bietet es sich an dieser Stelle an, eine Trockenmauer mit rund 10,2 m² zu errichten (MNr. 702). Mit dieser Ausgleichsmaßnahme ist der gesamte Eingriff bereits abgedeckt. An genannter Stelle befinden sich derzeit Reste einer eingestürzten Trockenmauer, welche zuvor händisch abgebaut werden müssen (siehe 7.1.2.3, MNr. 804). Die alten Steine werden soweit möglich in die neue Mauer eingebaut. Der Zielbestand der Trockenmauer hat einen Biotopwert von 4000 ÖP/ m² (Bewertung siehe Anlage 5 Erläuterungsbericht).

Hinweis: Die Maßnahme 702 ist nicht nur Ausgleichsmaßnahme, sondern teilweise auch ökologischer Mehrwert (siehe Kapitel 6.7.).

Nachpflanzung von Streuobstbäumen, Ausgleichs-Maßnahme Nr. 703

Im Gebiet sind 15 Streuobsthochstämme zum Ausgleich der Fällungen erforderlich. Diese werden nach dem Eingriff flächenhaft ausgeglichen (siehe Kapitel 6.1 Biotope).

Für die Maßnahmen 701 bis 703 sind Regelungen im Pflegeplan enthalten, siehe Anlage 7.

Anlage einer mageren Flachland Mähwiese, Ausgleichs-Maßnahme Nr. 704

Mit der Gesetzesänderung zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland am 1. März 2022 wurden die Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) und Bergmähwiesen (FFH-LRT 6520) in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG aufgenommen.

Durch den Eingriff in eine kartierte FFH-Mähwiese muss an anderer Stelle und im gleichen Umfang, eine neue gleichartige Wiese entwickelt werden (1:1 Ausgleich).

Es werden 220 m² FFH-Mähwiese neu angelegt (siehe 6.4). Die Entwicklung der mageren Flachland-Mähwiese ist in Kapitel 6.4 beschrieben.

6.4. FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Natura 2000 Gebieten

Im Verfahrensgebiet wurden mehrere Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) kartiert (siehe Kapitel 2.2.6). Diese sind von der Planung durch Maßnahme 306/1 und 306/2 betroffen. 110 m des abzumarkenden Weges, welcher noch nicht befahren wird, liegen innerhalb einer kartierten FFH-Mähwiese. Da der Weg nicht ausgebaut, aber später befahren wird, kann mit einer Eingriffsfläche von 2 m multipliziert mit der Länge des Weges im kartierten Bereich gerechnet werden. Das ergibt eine Fläche von 220 m², die neu als FFH-Mähwiese angelegt werden muss. Im Westen des Flurbereinigungsgebietes auf Flurstück 1460 wird eine vorhandene Wiese aufgewertet (Ausgleichsmaßnahme 704). Die Erhaltung der FFH-Mähwiese ist im Pflegeplan Anlage 7 beschrieben.

Die Entwicklung einer neuen mageren Flachland-Mähwiese soll durch folgende Maßnahmen innerhalb 2 – 5 Jahren erreicht werden:

- Heuübertrag im ersten Jahr, vorher eggen damit offene Bodenstellen entstehen und die Samen leichter keimen können
- Eine mind. 2-schürige Mahd mit Abräumen des Schnittgutes und Düngeverzicht
- Den 1. Schnitt frühestens zu Beginn der Blüte der bestandsbildenden Gräser (v. a. Glatthafer) und nicht vor Juni
- Den 2. Schnitt nach Samenreife der Blütenpflanzen unter Einhaltung einer Ruhepause von 6 – 8 Wochen

Die Durchführung der Maßnahmen und damit das Erreichen des Entwicklungszieles werden durch die uFB begleitet und dokumentiert. Die Fläche und damit der Erhalt der FFH-Mähwiese ist durch die Überführung des Grundstücks in öffentliches Eigentum gesichert. Die Entwicklung der Mähwiese wird bis zur Übergabe von der uFB übernommen. Die spätere Pflege der Fläche wird dann von der Stadt Winnenden übernommen. Die Zuwegung zur FFH-Mähwiesen Entwicklungsfläche wird in der Zuteilung geregelt (Flurstück wird zum bestehenden Weg verlängert).

6.5. Darlegung des Risikomanagements

Die Aufgabe der ökologischen Baubegleitung wird durch die Landespflegerin der unteren Flurbereinigungsbehörde übernommen (siehe Kapitel 6.2).

Für die FFH-Mähwiesen Floating-Fläche wird eine Abschlusskartierung nach vollständiger Entwicklung von einem externen Gutachter vorgenommen (mehr dazu siehe Kapitel 6.4).

Die Berücksichtigung des Zeitfaktors bei der Neuanlage von Trockenmauern wird folgend näher beschrieben:

Das vorherrschende Habitat bietet eine hohe Strukturvielfalt aus alten, besiedelten Trockenmauerstücken, Böschungen und Reisighäufen. Diese Vielfalt zieht sich über große Teile des alten Weinbergweges und ist entscheidend dafür, dass Tiere im Gebiet umherwandern können. Es wird daher davon ausgegangen, dass die neu angelegten Trockenmauern schnell durch Reptilien wiederbesiedelt werden.

6.6. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Die Bewertung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nach Ökokontoverordnung vom 19.12.2010.

Der Eingriff beträgt insgesamt 36.029 ÖP. Der Ausgleich beträgt insgesamt 61.700 ÖP.

Die detaillierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ist als Anlage 3 beigefügt.

6.7. Ökologischer Mehrwert

In diesem Verfahren mit primär landwirtschaftlicher Zielsetzung ist ein ökologischer Mehrwert zu erbringen. Durch die Umsetzung der Maßnahmen 701 (gesamt), und 702 (circa 15% von 702 für ÖM, siehe Kapitel 6.3) ergibt sich rechnerisch ein ökologischer Mehrwert von 25.671 ÖP oder 71 % in Bezug auf den Eingriff.

Trockenmauern sanieren, Ausgleichs-Maßnahme Nr. 701

Im Verlauf des mittleren Weinbergweges sind viele vorhandene Trockenmauern mittlerweile eingestürzt und in schlechtem Zustand. Ziel der Flurbereinigung ist es, den Charakter des Gebietes und vor allem des Naturdenkmals Weinbergweg zu erhalten und wiederherzustellen. Deshalb ist als Aufwertungsmaßnahme und zur Steigerung des ökologischen Mehrwertes vorgesehen, ca. 8 m² der eingestürzten Trockenmauern wieder fachgerecht aufzubauen, um Lebensraum für streng geschützte Arten wie die Zauneidechse und Schlingnatter zu bieten. Die zu sanierende Trockenmauer befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Trockenmauer in der Ausweichstelle (siehe WuG-Karte MNr. 701). Der Zielbestand der Trockenmauer hat einen Biotopwert von 2500 ÖP/ m² (Bewertung siehe Anlage 5 Erläuterungsbericht).

7. Artenschutz nach § 44 BNatSchG

7.1. Planungsrelevante Arten:

Bestandsituation, Konfliktanalyse, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

7.1.1 Vögel

7.1.1.1 Bestandsituation

Näher betrachtet wurden Vogelarten, die in der Roten Liste als ungünstig-unzureichend oder ungünstig-schlecht eingestuft wurden und streng geschützte Arten. Anfang Juli 2017 wurden insgesamt 49 Vogelarten nachgewiesen. Darunter 12 planungsrelevante Arten, die im Gebiet brüten. Die nachgewiesenen Vogelarten sind Freibrüter und Höhlenbrüter in Gehölzen. Der Star ist der häufigste Brutvogel. Gefolgt von Feldsperling und Gartenrotschwanz. Im unmittelbaren Bereich der Wegtrassen liegen ein Revierzentrum des Mittelspechts und zwei Revierzentren des Stars.

7.1.1.2 Konfliktanalyse

Durch die Rodung von Gehölzen mit darin befindlichen Freinestern und Nisthöhlen, im Zuge der Bau- und Feldfreimachung, können Eigelege und flugunfähige Jungvögel betroffen werden. Bei Verlust einzelner Nester tritt keine Verschlechterung ein, da im Umfeld genügend weitere geeignete, noch nicht besiedelte Gehölze vorhanden sind. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die Bauarbeiten können sich auf die Fortpflanzung empfindlicher Vogelarten negativ auswirken, wenn sie während der Brut erheblich gestört werden.

7.1.1.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Eingriffsbereich befindliche Bäume mit zur Brut genutzten oder potenziell geeigneten Höhlen werden nicht gerodet, wenn sie nicht unmittelbar auf der künftigen Trasse stehen.

Bauarbeiten werden außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten (Bauverbot zwischen 1. März und 30. September) durchgeführt.

7.1.2 Reptilien

7.1.2.1 Bestandssituation

Das Verfahrensgebiet wurde im Jahr 2017 auf das Vorkommen sowie geeignete Habitate für die Zauneidechse untersucht. Die Schlingnatter wurde aufgrund derselben Habitatansprüche im Verbund mit der Zauneidechse abgehandelt. An 5 Begehungen wurden 79 Funde von Eidechsen dokumentiert, wobei Mehrfachbeobachtungen anzunehmen sind. Laut saP kann von einer stabilen, reproduktiven Population ausgegangen werden.

7.1.2.2 Konfliktanalyse

Im Bereich des Baufeldes können sich Reptilien aufhalten. Hier können Reptilien getötet oder verletzt werden und Lebensraumbestandteile verloren gehen. Eigelege im Boden und überwinterte Reptilien in Mauern und Erdlöchern können durch den Abtrag von Böschungen und Trockenmauern betroffen sein. Im direkten Umfeld sind geeignete Flächen vorhanden, auf welche die Reptilien ausweichen können. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Nach Abschluss der Baumaßnahmen stehen die neu aufgebauten Trockenmauern und Böschungsbereiche wieder für die Besiedlung zur Verfügung.

7.1.2.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Da die Reptilien ganzjährig im Eingriffsbereich anwesend sind und während ihrer Winterruhe auch nicht fluchtfähig sind, reicht die Bauzeitenbeschränkung nicht aus, um Tötungen und Verletzungen zu vermeiden. Daher sollen die Eingriffsbereiche vor der Bauphase durch fortlaufende tiefe Mahd für die aus dem Winterquartier kommenden Reptilien unattraktiv gemacht werden. Die Vergrämung beginnt ab Mitte März und erfolgt über die gesamte Aktivitätsphase der Eidechsen bis diese außerhalb des Eingriffsbereichs im Winterquartier sind.

Nach Abstimmung mit der uNB und dem Referat 42 des LGL wird der händische Abbau von Trockenmauern im Oktober erfolgen, wenn die Jungeidechsen mobil sind und die Art generell noch aktiv ist.

7.1.3 Fledermäuse

7.1.3.1 Bestandssituation

Auf eine flächendeckende Untersuchung von Fledermäusen wurde verzichtet. Geeignete Habitate, die sich in Bäumen befinden, werden vor der Rodung mit einem Endoskop untersucht und die Baumhöhlen verschlossen. Im Verfahrensgebiet ist das Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen, zudem wurde im Gebiet unter einem alten Apfelbaum, welcher nicht tangiert wird, reichlich Fledermauskot gefunden.

7.1.3.2 Konfliktanalyse

Durch die Rodung von Gehölzen im Zuge der Baufeldfreimachung können tagschlafende Fledermäuse und ihre Jungtiere im Sommerquartier bzw. in der Wochenstube in Baumhöhlen betroffen sein. Eine Verschlechterung tritt nicht ein, da Fledermäuse ihre Quartiere im Sommer regelmäßig wechseln und durch zahlreiche weitere Baumhöhlen im Umkreis bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

7.1.3.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die zu rodenden Bäume, mit geeigneten Hohlräumen für Fortpflanzung und Ruhestätte, werden vor der Rodung mittels Endoskop untersucht und fachgerecht verschlossen.

7.1.4 Haselmaus

7.1.4.1 Bestandssituation

Haselmäuse sind im Verfahrensgebiet vorrangig im Wald zu vermuten und in Bereichen, wo flächige Gehölze aus fruchttragenden Baum- und Straucharten mit dem Wald direkt in Kontakt stehen. In den Gehölzen entlang der Wegetrassen wurden bei den Begehungen keine frei in die Gehölze gebauten Sommernester der Haselmaus entdeckt. Auf eine flächendeckende Untersuchung wurde verzichtet, da ihre potenziellen Lebensräume durch die Planung nur sehr geringfügig betroffen werden.

7.1.4.2 Konfliktanalyse

Tagschlafende Haselmäuse und ihre Jungtiere können im Sommernest durch die Rodung von Gehölzen betroffen sein. Ebenso könnten Winterschlafnester vorhanden sein. Die sehr geringfügige randliche Rodung von Gehölzen bedingt keinen Verlust von Haselmausrevieren. Im weiteren Umfeld sind geeignete Gehölze und Wald zur Verfügung wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

7.1.4.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die zu rodenden Heckenbereiche werden auf 20-30 cm Höhe während der Winterschlafphase der Haselmaus zurückgeschnitten. Dabei dürfen die Gehölzbereiche nicht befahren werden.

7.1.5 Xylobionte Käfer

7.1.5.1 Bestandssituation

Anhand von Habitatstrukturen ist im Verfahrensgebiet nur der Eremit potenziell relevant. Im Eingriffsbereich wurden 2 Bäume mit Höhlen gefunden, in denen sich bereits Mulm gebildet hat.

7.1.5.2 Konfliktanalyse

Einer der beiden mulmgefüllten Höhlenbäume wird bei der Rodung betroffen sein.

7.1.5.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Bei der Rodung des Baumes darf der Stamm nicht umgeworfen werden und es darf kein Mulm aus der Höhle treten. Der Stamm einschließlich Kronenansatz ist an geeigneter Stelle aufzustellen und zu sichern.

7.1.6 Großer Feuerfalter

Die Erfassung des Großen Feuerfalters erfolgt über dessen Raupennahrungspflanzen, welche bei den Begehungen im geplanten Eingriffsbereich nicht gefunden wurde.

7.1.7 Flora

Ebenso wurden bei den Begehungen keine streng geschützten Pflanzenarten im Eingriffsbereich vorgefunden.

7.2. Beschreibung der vorgezogenen funktionssichernden Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der uNB nicht notwendig.

7.3. Darlegung des Risikomanagements

Da Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind und es keine Notwendigkeit zur Durchführung von CEF-Maßnahmen gibt, ist auch die Durchführung eines Monitorings sowie eines Risikomanagements nicht notwendig.

Der Abbau von Trockenmauern erfolgt nur von Hand im Oktober (siehe Kapitel 7.1.2.3) also außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten von Zauneidechse und Schlingnatter.

Bei Fund von Fledermäusen oder Haselmäusen sind die Tiere an Ort und Stelle zu belassen und das weitere Vorgehen ist mit der uNB abzustimmen.

In der Zeit zwischen 1. März und 30. September ist Bauverbot.

7.4. Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung

entfällt.

8. NATURA 2000

Entfällt, da kein NATURA 2000 Gebiet durch die geplanten Maßnahmen tangiert ist.

9. Umweltverträglichkeit

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird überprüft, ob Maßnahmen des Verfahrens bezüglich der im Umweltverträglichkeitsgesetz genannten Schutzgüter erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Grundlage der vorliegenden Umweltverträglichkeitsabhandlung sind die Fachbeiträge der vorangegangenen Kapitel.

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter zusammengefasst.

Mensch

Das Verfahrensgebiet wird landwirtschaftlich und zur Naherholung genutzt. Durch die baulichen Maßnahmen (siehe Kapitel 3.2.2 Wegeplanung) wird die Erholungsfunktion für den Menschen nicht verschlechtert, da alle vorhandenen Wege erhalten bleiben. Der Charakter des Gebietes und vor allem des „alten Weinbergweges“ bleibt durch seine bestehenden Trockenmauern und Böschungen erhalten. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind auszuschließen.

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Wertgebende und geschützte Tierarten wie die Zauneidechse und Vögel sind im Eingriffsbereich nachgewiesen, können aber durch Vermeidungsmaßnahmen geschützt und ihr Lebensraum erhalten werden. Ebenso wird das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindert. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind auszuschließen.

Boden

Eingriffe ins Schutzgut Boden bestehen nur geringfügig und kleinflächig durch Verdichtung und Abgrabung. Eine vollflächige Versiegelung findet nicht statt. Der Erdaushub wird vor Ort weiterverwendet. Die Eingriffe sind in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung aufgeführt und werden vollständig ausgeglichen. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind auszuschließen.

Wasser

Weder Grundwasser, noch Oberflächenwasser werden in den Planungen tangiert. Lediglich wird zur Entwässerung einer Nassstelle im Kurvenbereich des nordöstlichen Weges eine Furt (Maßnahme 401) angelegt, die das Wasser über einen bestehenden Graben in den Tümpel im Steinbruch ableitet. Zudem wird ein Wegseitengraben angelegt (Maßnahme 403) und das dort anfallende Wasser in zwei Sickergruben abgeleitet (Maßnahme 402). An den bisherigen Abflussverhältnissen werden keine Änderungen vorgenommen.

Es entstehen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.

Luft/Klima

Durch die Maßnahmen werden Klima und Luftqualität nicht beeinflusst. Baubedingt kann es temporär zu erhöhtem Ausstoß von Luftschadstoffen kommen. Es entstehen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut.

Landschaftsbild

Die Landschaftsstruktur wird durch die Entnahme einzelner Streuobstbäume und den Ausbau der vorhandenen Wege nicht beeinträchtigt. Das vorherrschende Landschaftsbild bleibt erhalten. Es entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.

Kultur- und Sachgüter

Das Naturdenkmal „mittlerer Weinbergweg“ wird nicht erheblich beeinträchtigt. Die geschützten Biotope wie Trockenmauern, die den Weinbergweg charakterisieren, bleiben erhalten und werden saniert. Ebenso wird der Charakter des bisherigen Grasweges durch den Ausbau als Schotterrasenweg nicht erheblich verändert. Die Wegbreite bleibt hierbei weitgehend erhalten.

Es entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.

10. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Kernflächen, Kernräume und Suchräume für trockene Standorte, Quelle: www.lubw.de

Abb. 2 Kernflächen, Kernräume und Suchräume für mittlere Standorte, Quelle: www.lubw.de

11. Anlagen

1 entfällt

2 entfällt

3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

4 entfällt

5 LBP Biotopwerte

6 saP Mai 2023 mit Anlagen

7 Pflegeplan

8 Maßnahmenkatalog